

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/008/2016)

über die 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.09.2016, 16:00 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause von 16:40 bis 16:45 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 14. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 14.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/133/2016
Kenntnisnahme |
| 15. | Vorstellung der neuen Nachwuchskräfte | |
| 16. | Entwicklung Corporate Design | 13/121/2016
Beschluss |
| 17. | "Umweltpreis Erlangen 2016" -
Spendenzusage der Erlanger Stadtwerke AG | 31/112/2016
Beschluss |
| 18. | Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm
2016 - 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung
des Stellenplans 2017 | II/166/2016
Kenntnisnahme |
| 19. | Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft zur
Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Erlangen | II/167/2016
Beschluss |
| 20. | Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen;
Neuregelung der Umsatzsteuerung gem. § 2b des Umsatz-
steuergesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung
des § 27 Abs. 22 UStG | 20/010/2016
Gutachten |
| 21. | Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung | 30/031/2016
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 22. | Änderung der Sperrzeitverordnung | 30/032/2016
Gutachten |
| 23. | Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen;
Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015 | 30/033/2016
Gutachten |
| 24. | Homepage der Stadt Erlangen;
Fraktionsantrag 056/2016 der CSU-Fraktion | 17/010/2016
Beschluss |
| 25. | Erstwohnsitzkampagne für Studierende;
Antrag Nr. 60/2016 der Stadtratsfraktion Grüne Liste | 331/005/2016
Beschluss |
| 26. | Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer | 331/006/2016
Beschluss |
| 27. | Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße,
Entwurf nach DA Bau 5.5.3 | 242/159/2016
Gutachten |
| 28. | Anfragen
keine Anfragen | |

TOP 14

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 14.1

13/133/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 8. September 2016 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

Vorstellung der neuen Nachwuchskräfte

Protokollvermerk:

Die Nachwuchskräfte, die am 01.09.2016 ihre Ausbildung bei der Stadt Erlangen begonnen haben, stellen sich im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation vor.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

13/121/2016

Entwicklung Corporate Design

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mitte der 70er Jahre hat die Stadt Erlangen den Künstler Walter Tafelmaier mit der Gestaltung eines Erscheinungsbildes für die Stadt Erlangen beauftragt. Insbesondere das von Tafelmaier entwickelte Logo hat einen hohen Wiedererkennungswert und erfreut sich großer Beliebtheit.

Anforderungen an Stadtlogo und Erscheinungsbild haben sich in den vergangenen 40 Jahren stark verändert. Logo und Schriftarten müssen zur Verwendung in Print und digitalen Medien gleichermaßen geeignet sein. Kultureinrichtungen, städtische Eigenbetriebe aber auch einzelne Dienststellen haben Logo und Gestaltung abgewandelt, um ihre Sichtbarkeit zu steigern. Das Erscheinungsbild der Stadt Erlangen ist deshalb diffus. Die Vielfalt an Angeboten und Dienstleistungen aus städtischer Hand ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar. Auch als Arbeitgebermarke kann die Stadt Erlangen derzeit nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen.

Ziel ist es deshalb, ein einheitliches CD für alle Veröffentlichungen und Publikationen der Stadt Erlangen zu entwickeln. Das Design soll die von Walter Tafelmaier entwickelte Wort-Bild-Marke aufgreifen und den Anforderungen moderner Mediengestaltung entsprechend weiterentwickeln. Das CD soll einen geeigneten Rahmen für die Einbindung bestehender Erscheinungsbilder städtischer Kultureinrichtungen bieten. Vorgaben für ein Farbschema sollen es ermöglichen, dem Bedürfnis einzelner Fachbereiche der Stadtverwaltung besserer Sichtbarkeit entgegenzukommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Unterstützung geeigneter Dienstleister sollen nach einer Bestandsaufnahme Vorschläge für ein städtisches CD erarbeitet werden. Wichtige Anforderungen sind eine Anpassung der Wort-Bildmarke an die Anforderungen moderner Mediengestaltung, die Einführung eines verbindlichen Gestaltungsrasters mit Farbkonzept sowie eine Standardschriftart für städtische Veröffentlichungen. Das Konzept soll offen sein für ein weitergehendes Branding (z.B. Dienstfahrzeuge usw.).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Erarbeitung von Anforderungen und einer entsprechenden Ausschreibung ist eine Projektgruppe zu bilden. Durch geeignete Maßnahmen ist die Verwaltung (Workshops etc.) ist die Verwaltung in den Entwicklungsprozess einzubinden. Bei Schritten zur Modernisierung der von Walter Tafelmaier entwickelten Wort-Bild-Marke ist der Künstler nach Möglichkeit beratend einzubeziehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung des Corporate –Design-Prozesses sind die Kapazitäten zur Mediengestaltung in der Stadt um eine Stelle zu erhöhen (bislang eine halbe Stelle)

4.2 Finanzmittel

Für die Konzeptionsphase sind rund 45.000 Euro und weitere 15.000 Euro für die Umsetzungsphase anzusetzen (reine Entwicklungskosten und Kosten für Begleitung durch Agentur, keine Kosten z.B. für neue Beschilderungen o.ä.).

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	35.000 € für 2017	bei Sachkonto: 527141
Personalkosten (brutto):	49.100 €	Die entsprechende Stelle ist beantragt
Folgekosten	25.000 € für 2018	bei Sachkonto:527141
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von Seiten der Verwaltung zur Bearbeitung noch offener Fragen abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 17

31/112/2016

**"Umweltpreis Erlangen 2016" -
Spendenzusage der Erlanger Stadtwerke AG**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der „Umweltpreis Erlangen“ wird von der Erlanger Stadtwerke AG finanziert. Zu diesem Zweck spenden sie an das Amt für Umweltschutz und Energiefragen einen Betrag in Höhe von 5.000,-- Euro. Dieser Betrag wird an die 5 Preisträgerinnen und Preisträger wie folgt ausgezahlt:

1. Grundschule Brucker Lache, Jugendsozialarbeit an Schulen	2.000,-- Euro
2. Eichendorff Mittelschule	1.500,-- Euro
3. Gymnasium Fridericianum „Hortus Fridericianus“	500,-- Euro
4. Jugendhaus „Black Box“, Jugendsozialarbeit am Anger	500,-- Euro
5. Nachbarschaftsgarten Bruck	500,-- Euro

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 18

II/166/2016

Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 - 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2017

Sachbericht:

Die Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 – 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19

II/167/2016

Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, berichten an den Gewährträger Stadt Erlangen über das Geschäftsjahr 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresergebnis in 2015: + 43 T€ (Vorjahr – 12 T€, Vorvorjahr – 99 T€).

Betriebszuschuss (Grundzuschuss) aus städt. Haushalt inkl. Zahlung aus Bürgerschaft zur Ausschöpfung d. Integrationsbudgets 2015: 0 € (Vorjahr 0 T€, Vorvorjahr: 78 T€)

Zweckgebundene städtische Zuschüsse (Sozialkaufhaus, Hauptschulabschluss, Kompetenzagentur, Sprachkursunterstützung) in 2015: 410 T€ (Vorjahr 250 T€, Vorvorjahr 179 T€).

Die Zuschüsse sind ertragserhöhend unter den Aufwandszuschüssen gebucht.

1 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht für 2015

Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe g der Unternehmenssatzung der „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“ hat der Verwaltungsrat den geprüften Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes zu entscheiden sowie über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Der Jahresabschluss der GGFA AöR schließt per 31.12.2015 (Vorjahre 2014 und 2013) mit folgenden Zahlen (in T€) ab:

	Ist 31.12.2015	WiPlan 2015	Ist 31.12.2014	Ist 31.12.2013
Bilanzsumme	1.849	k.A.	1.863	2.070
Eigenkapital	1.271	k.A.	1.228	1.240
Umsatzerlöse	520	338	327	352
Aufwandszuschüsse	4.844	4.725	4.431	4.425
Jahresergebnis	+43	+35	-12	-99
Betriebszuschuss der Stadt	0	0	0	78*)
				*) aus Bürgerschaft zum Integrationsbudget
Stammpersonal ges. (inkl. Auszubildende)	78	k.A.	78	79

Die Eigenkapitalquote beträgt 68,7% (Vorjahr 65,9%) sowie weitere 3,0% (Vj. 4,5%) Verbindlichkeiten gegenüber dem Anstaltsträger, der Stadt Erlangen.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt -39 T€ (Vorjahr -33 T€). Für Investitionen in das Anlagevermögen wurden 50 T€ (Vorjahr 2 T€) eingesetzt (v.a. Fuhrparkersatz, Betriebs-/Geschäftsausstattung, Parkplatzbau).

Das Jahresergebnis 2015 ist 55 T€ besser als im Vorjahr und 8 T€ besser als geplant. Für 2016 wird aktuell mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 170 T€ gerechnet, geplant war ursprünglich ein Jahresergebnis von -122 T€. In der Prognose zum Jahresende wurde die Bildung einer Altersteilzeitrückstellung für den Vorstand der GGFA AöR in Höhe von 64 T€ berücksichtigt.

Die Spartenrechnung 2015 stellt sich für die beiden Unternehmensbereiche wie folgt dar:

in T€	Hoheitlicher Bereich	Betrieb gewerblicher Art	Gesamt Hoheit + BGA
Umsatzerlöse	0	520	520
Zuschüsse	2.814	1.408	4.222
Sonstiges	46	13	59
Personalkosten	-2.368	-1.260	-3.628
Sachkosten	-485	-506	-991
Materialeinsatz	0	-139	-139
Ergebnis	7	36	43

Die Erlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu 520 T€ (Vj. 327 T€) setzen sich zusammen aus dem Sozialkaufhaus mit 303 T€ (Vj. 245 T€), der Beschulung Berufsintegrationsjahr mit 110 T€ (Vj. 0 T€), dem Bike-Projekt mit 62 T€ (Vj. 77 T€), der Miete für die Containeranlage mit 36 T€ (Vj. 3 T€) sowie sonstigen Erträgen von 9 T€ (Vj. 2 T€).

Die Aufwandszuschüsse sind mit 4.844 T€ (Vj. 4.431 T€) um über 400 T€ im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. 352 T€ dieser Zuschüsse wurden für das Projekt „ZusammenArbeit-Inklusion in eine gemeinsame Zukunft“ direkt an die beteiligten Einrichtungen weitergeleitet. Sie gliedern sich – unterteilt nach Zuwendungsgebern – folgendermaßen:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Stadt Erlangen/BMAS*	4.523	4.187	4.165	4.447	4.827
Regierung von Mittelfranken	115	109	106	106	177
Europäischer Sozialfonds	155	126	147	177	190
Übrige	51	9	7	49	69
*davon Eingliederungstitel (EGT) nach Umschichtung	1.100	1.023	1.055	1.614	2.202

2 Ausblick 2015 – Auszüge aus dem Lagebericht 2015 des Vorstands

- Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2015 weiter mit positivem Trend. Mit 900 Integrationen (ohne Minijob) konnten fast 100 Integrationen mehr als im Vorjahresvergleich erreicht werden. Auch die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze stieg von 92 im Vorjahr auf 113. Die Anzahl der zeitlich befristeten Arbeitsplätze, vor allem für über 50jährige, nahm jedoch zu.
- Im Jahr 2015 konnten insgesamt 6.134 Maßnahmeteilnahmen und Aktivierungen, teils bei externen Trägern oder im gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA durchgeführt werden (VJ 5.036). Neben Maßnahmen für SGB II-Empfänger/innen zählen hierzu auch die rechtskreisübergreifenden Angebote des BgA wie JuSTiQ, Berufsintegrations- und Vorbereitungsklassen oder die Ganztagesbetreuung an der Eichendorfschule. Die Steigerungen zum Vorjahr fanden vorrangig in Maßnahmen der Bereiche Bewerbungszentrum, Werkakademie, 50plus und weiteren Drittmittelprojekten statt.

- Nach den extremen Einschnitten der Bundesmittel in den Vorjahren, mit einer Reduktion in der Summe von 55%, haben sich die Eingliederungsmittel auf dem flachen Niveau stabilisiert. Die nicht auskömmlichen Verwaltungsmittel haben sich von T€ 2.927 im Vorjahr auf T€ 3.014 erhöht.
- Durch die Einwerbung von 410 T€ kommunalen Mitteln und 1,88 Mio. € Drittmitteln konnten die geringen Eingliederungsmittel weitreichend kompensiert werden und erneut ein doch umfangreiches Maßnahmenangebot zur Verfügung gestellt werden. Der finanzielle Mangel schlägt sich vor allem in den nur sehr geringen Platzzahlen im Angebot eines Sozialen Arbeitsmarktes nieder.
- Die Steigerung der gesamten Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr um 14% bei einer im Verhältnis geringeren Kostensteigerung, ließen das geplante Jahresziel von plus 35 T€ mit einem Jahresergebnis von 43,38 T€ sogar leicht überschreiten. Nach vier negativen Jahresergebnissen kann die GGFA wieder ein Plus im Jahresergebnis vorweisen.
- Die zum Jahresschluss terminierte Beendigung des Bundesprogramms 50plus mit einem Fördervolumen von ca. 740 T€ konnte zumindest fiskalisch durch die Etablierung vom Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose (LZA), dem Teilhabeprojekt für sehr marktferne SGB II Arbeitslose und dem Programm für arbeitslose Schwerbehinderte bis ins Jahr 2018 mehr als nur ersetzt werden. Es gelang so auch die Personalkompetenz der 50plus Mitarbeiter über das LZA- und Teilhabeprogramm für die weitere Zukunft zu erhalten.
- Auch konnten die Förderkontinuität beim Übergang der bayerischen Förderungen aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) in die neue Förderperiode für die Projekte Coaching von Bedarfsgemeinschaften und Kajak (Projekt für Alleinerziehende) sichergestellt werden. Zusätzlich wurde der neue ESF Antrag für das Coaching für die Teilnehmer am Teilhabeprojekt bewilligt.
- Im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurden wir neben der weiteren Durchführung der Kompetenzagentur, jetzt unter dem Namen Jugend stärken im Quartier, mit der Durchführung einer Berufsvorbereitungsklasse beauftragt.
- Darüber hinaus erhielten wir vom Schulverwaltungsamt den Auftrag für die sozialpädagogische Begleitung der Berufsintegrationsklassen für jugendliche Geflüchtete, sowie für die Durchführung des Deutschunterrichts.
- Der vorhergesagte starke Anstieg von SGB II Beziehern mit Fluchthintergrund im letzten Quartal 2015 stellte sich nicht ein. Zur Entwicklung von entsprechenden fachlichen Prozessen und Angeboten wurde ein Fachteam Flüchtlinge aufgebaut und ein spezielles Flüchtlingskonzept entwickelt.

3 Feststellungen des Abschlussprüfers

Der Wirtschaftsprüfer Herr Klaus Dehner von der Erlanger Kanzlei Steinacker Müller Dehner hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 27.06.2016 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum Lagebericht führt der Abschlussprüfer aus, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

4 Bericht des Verwaltungsrates der GGFA

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2016 den Jahresabschluss 2015 und den Prüfungsbericht beraten. An den anwesenden Abschlussprüfer, Herrn Dehner, wurden Fragen gerichtet, diskutiert und beantwortet. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht einstimmig zur Kenntnis genommen, festgestellt und dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 ausgesprochen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 43.381,93 € in die allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres regelmäßig schriftlich und mündlich über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 17.07. und 20.11.2015 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten. Zusätzlich gab es eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen zwischen Vorstand und VR-Vorsitzenden.

5 Geschäfts-/Sozialbericht

a) Betriebsteil gewerblicher Art – Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote der GGFA in 2015

Ausgewählt die wichtigsten Daten im Überblick:

Abteilung	Platzangebot	Teilnehmer 2015*)
AGH GGFA intern + sozialintegrierte AGH	20	46
AGH extern mit Coaching	10	22
Betrieblicher Sozialdienst (BSD-AGH)	20	64
Werkakademie PAS	24	127
CLEO	10	8
transit/last Minute	37	71
Eichendorffschule (GTB)	80	80
BaE/abH/EQ	11	17
Berufsvorbereitungsklasse (BVK)	20	51
Berufsintegrationsjahr	100	97
BG-Coaching	40	50
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	35
JuStiQ	80	145
KAJAK	40	96
C Modell (50up)	160	132
Bewerbungszentrum	nach Bedarf	4.038
Gesamtangebot und Teilnehmer	692	5.079

*) differenzierte Kundenzählung ab 2014

b) Hoheitlicher Bereich/Eingliederungsbereich

Ausgewählt die wichtigsten Daten:

	2015	2014	2013	2012	2011
Alg2-Bezieher Dezember:	3.020	3.063	3.042	2.979	2.975
- davon arbeitslos (gem. BA Definition):	1.456	1.566	1.450	1.450	1.296
entspricht AI-Quote SGB II in %	2,4	2,4	2,4	2,4	2,2
Eingliederungsleistungen gesamt:	6.134	5.063	3.164	2.663	3.955
Vermittlungen in Arbeit oder Ausbildung (inkl. Minijob)	1.196	1.067	1.044	1.019	1.109
Passivleistungen in Mio. Euro	24,6	23,3	22,7	21,5	21,8

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler (Mitglied des Verwaltungsrates der GGFA) hat nicht an der Abstimmung zur Ziffer 2 (Entlastung des Verwaltungsrates – mit 12 gegen 0 Stimmen) teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen beschlossen hat,
 - a) den geprüften Jahresabschluss festzustellen,
 - b) den Jahresüberschuss in Höhe von 43.381,93 Euro in die allgemeine Rücklage einzustellen,
 - c) den Vorstand zu entlasten.

2. Der Verwaltungsrat wird entlastet.

Beschluss des HFFPA: mit 12 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 20

20/010/2016

**Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen;
Neuregelung der Umsatzsteuerung gem. § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG**

Sachbericht:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die der Stadt Erlangen, grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst.

Wurde die Umsatzsteuerpflicht bisher ausschließlich für Betriebe gewerblicher Art i.S. des Körperschaftssteuerrechts begründet, gilt ab 01.01.2017 Folgendes:

- **Regelfall:**
Die Stadt Erlangen ist mit allen entgeltlichen Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin [§ 2 Abs. 1 UStG].
- **Ausnahme:**
Die Stadt Erlangen gilt nicht als Unternehmerin, sofern sie Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen, auch wenn sie für diese Tätigkeiten Gebühren oder Entgelte erhebt.

Auch nach der künftigen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sind demnach alle Tätigkeiten, bei denen die Stadt Erlangen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, z.B. auf Grund eines Gesetzes oder durch Verwaltungsakt [§ 2b Abs. 1 UStG].

- **„Rückausnahme“:**
Die Stadt Erlangen gilt jedoch in den oben genannten Fällen als steuerpflichtige Unternehmerin, wenn eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde [§ 2b Abs. 1 UStG].

In der Praxis wird dies bedeuten, dass alle entgeltlichen Leistungen der Stadt der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, bei denen die Stadt Erlangen auf privatrechtlicher Basis tätig wird. Wird die Stadt Erlangen hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, entfällt die Steuerpflicht nur, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind.

In § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG werden nicht abschließend einige Sachverhalte definiert, bei denen nicht von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen ist. So sind größere Wettbewerbsverzerrungen u.a. dann nicht anzunehmen, wenn

- die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten innerhalb der gesamten Stadtverwaltung voraussichtlich 17.500 € im Jahr nicht übersteigen

Hinweis:

Nach Auffassung von Finanzreferat und Kämmerei wird diese Ausnahme für die Stadt Erlangen keine größere Bedeutung haben

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen

Hinweis:

Mit dieser Regelung werden Erträge typischer Hoheitsleistungen wie z.B. aus dem Vollzug des Melderechts, des Personenstandsrechts usw. auch künftig nicht besteuert werden.

- die Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen und die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen und die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Erläuterungen:

Mit dieser Vorschrift soll die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend von der Umsatzsteuer entlastet werden. Die genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Insbesondere die Frage, was unter „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ zu verstehen ist, wird in der Literatur bereits kontrovers diskutiert. So ist offen, ob IT-Dienstleistungen künftig umsatzsteuerfrei erbracht werden können oder diese wie auch Gebäudereinigungsleistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Auch ist nicht geklärt, ob die gesetzliche Bestimmung „eine allen Beteiligten obliegende öffentliche Aufgabe“ dahingehend auszulegen ist, dass alle Beteiligten Aufgabenträger sein müssen oder es ausreicht, wenn Aufgabenträger für die Erledigung Zweckverbände, Kommunalunternehmen o.ä. gründen, die die Aufgabe dann wahrnehmen ohne Aufgabenträger zu sein.

Um die Organisation der Stadt an die künftige Steuerrechtslage anzupassen, müssen u.a. alle Kooperationen der Stadt in einer Art stadtweiten „Vertragsinventur“ überprüft und ggf. angepasst werden. Die hier erforderlichen Änderungen müssen sorgfältig abgewogen und abgestimmt werden. Dies ist bis zum 31.12.2016 nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu leisten.

Der mit den Auswirkungen der steuerlichen Neuregelung zusammenhängende Stellenmehrbedarf (z.B. Vertragsinventur) wurde in einem ersten Schritt zum Stellenplan 2017 angemeldet. Insgesamt ist von einer ganzen Stelle, spätestens zum Jahr 2018 auszugehen.

Die durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes deutlich erweiterte Steuerpflicht wird große finanzielle Auswirkungen für die Stadt Erlangen haben. Dies sei am Beispiel der hoheitlichen Park-einrichtungen dargestellt: Im Jahr 2015 wurde hier ein Nettoertrag von ca. 2,9 Mio. € erzielt. Nach der neuen Rechtslage würde der Nettoertrag für den Haushalt ohne Gebührenanpassung auf ca. 2,4 Mio. € sinken. Um die im Jahr 2015 erzielten Nettoeinnahmen auch künftig erwirtschaften zu können, müssten die Parkgebühren um ca. 560 T€ steigen. Hier bedarf es sorgfältiger Abwägung, inwieweit und in welchen Schritten die Stadt Erlangen eine Mehrbelastung auf die Bürger umlegt. Ähnliche finanzielle Konsequenzen können bei weiteren Tätigkeiten der Stadt ebenfalls anfallen [z.B. Umlage KommunalBit].

Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten der Stadt Erlangen einheitlich abzugeben und gilt daher auch für die städtischen Eigenbetriebe.

Die Erklärung ist bis 31.12.2016 abzugeben. Bei erklärter Option auf die alte Rechtslage ist ein Wechsel zur neuen Rechtslage zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres möglich. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn größere Investitionen anstehen und der Vorteil aus dem dann möglichen Vorsteuerabzug größer ist als der Nachteil aus der Besteuerung der von der Neureglung betroffenen laufenden Einnahmen.

Um zur weitestgehenden Vermeidung künftiger finanzieller Nachteile für die Stadt die beschriebenen Abwägungen und Vertragsneugestaltungen gewissenhaft durchführen zu können sowie Verwaltung und Stadtrat ausreichend Zeit zu geben, die erforderlichen Entscheidungen zu diskutieren und umzusetzen, ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Übergangsfrist auszuschöpfen und die bisherige Regelung (ggf. zunächst) beizubehalten (bis maximal 01.01.2021 möglich).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines zeitlichen Handlungsspielraums zur bestmöglichen Reaktion auf die neue Rechtslage zur Umsatzsteuer.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst: Geltendmachung der Optionsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt vor dem 31.12.2016.

Weiterhin: Umstellung bestehender Vertragsverhältnisse auf die neue Rechtslage zum Vorteil der Stadt und Abwägung zu welchem Kalenderjahr ein Umstieg auf die neue Rechtslage für die Stadt Erlangen bereits vor dem 01.01.2021 vorteilhaft sein könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zunächst: Fristgerechte Abgabe der oben beschriebenen Erklärung.

Weiterhin: Einrichtung einer Projektgruppe mit stadtweiten Auswirkungen zur finanziell vorteilhaften Ausgestaltung der gesetzl. Neuregelung für die Stadt Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zunächst: (nur) Personalkosten €
für die Antragstellung

Weiterhin: Personal- und
Sachkosten für eine künftige
Projektgruppe

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes zu optieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0

TOP 21

30/031/2016

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung

Sachbericht:

Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen, vor allem aber aufgrund der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, das das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst hat, wurde die Abfallwirtschaftssatzung überarbeitet. Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen wurde im Jahre 2006 durchgeführt.

Bei der aktuellen Überarbeitung der AbfS wurden sowohl die Vorschriften des KrWG in der Satzung umgesetzt als auch verschiedene Begriffserklärungen wie z.B. in §§ 3, 18 und 20 aktualisiert. Gleichzeitig wurden einige inhaltliche Veränderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. So wird z.B. § 13 – Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter – wesentlich ausführlicher dargestellt. Die bisherige Fassung führte in der Praxis regelmäßig zu Unklarheiten, sei es vor Ort mit Tonnennutzern, sei es mit Architekten, Landschaftsplanern und Bauherren. Auch § 18 – Sperrmüll – wurde überarbeitet und die Anforderungen für die Bereitstellung und Abholung der Sperrmüllgegenstände ausführlicher geregelt.

Die Überarbeitung orientiert sich an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und an allgemeinen Vorgaben, die andere Kommunen bereits in Ihren Satzungen festgelegt haben. Ebenso wurden Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben der Berufsgenossenschaften, Unfallversicherer etc. berücksichtigt.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen ist eine Änderung der alten Satzung nicht sinnvoll, sodass ein Neuerlass der Satzung vorgeschlagen wird.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Pfister als Einbringung behandelt und ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 22

30/032/2016

Änderung der Sperrzeitverordnung

Sachbericht:

In § 4 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen wird auf die Regelung des § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde die Gaststättenverordnung (GastV) vom Landesverordnungsgeber mit der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) neu gefasst. Sie trat zum 01.04.2016 in Kraft. Inhaltlich sind § 11 GastV (alte Fassung) und § 8 BayGastV (neue Fassung) identisch. Die Regelung wurde nur verschoben. Konkrete inhaltliche Auswirkungen auf die Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ergeben sich dadurch nicht.

In § 4 Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ist jedoch die Anführung des „§ 11 GastV“ auf „§ 8 BayGastV“ abzuändern.

Im Zuge dieser Änderung sollen auch die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 2 Sperrzeitverordnung konkret erweitert und angepasst werden. Die bisherige Regelung ermöglicht nur bei einer Erlaubnis nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis aus besonderem Anlass) die Sperrzeit an einzelnen Tagen zu verkürzen oder aufzuheben. Damit sind Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen, die keiner vorübergehenden Erlaubnis nach § 12 GastG bedürfen, nicht möglich. Auswirkungen hat dies insbesondere, wenn der Veranstalter nicht der Betreiber einer vorübergehenden Gaststätte ist, wie zum Beispiel beim Schlossgartenfest, dem Schlossstrand, Aufführungen der Bundeswehr BIG Band, etc.

Um für solche Veranstaltungen rechtskonform Sperrzeitverkürzungen erteilen zu können, sollen die Ausnahmemöglichkeiten des § 4 Abs. 2 um öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen erweitert werden.

An stillen Feiertagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind keine Ausnahmen von den generellen Sperrzeitregelungen möglich. Die bisherige etwas missverständlich formulierte Regelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung wird deshalb aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 4 Abs. 3 aufgenommen und § 1 Abs. 2 gestrichen.

— Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des § 4 ist der Anlage 2 (Synopsis) zu entnehmen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung; Entwurf vom 12.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 23

30/033/2016

**Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen;
Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015**

Sachbericht:

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Stadtratsfraktion der Grünen Liste unter anderem, die Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung des Aspektes „Carsharing“ zu überarbeiten. Hierzu wurde als Beispiel die Stadt München herangezogen, die laut dem Fraktionsantrag den Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert habe, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht werde.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit der Stadt München aufgenommen, um sich nach der dortigen Praxis zu erkunden. Hierbei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Stadt München keinen auf 0,8 Stellplätze pro Wohnung reduzierten Stellplatzschlüssel für Carsharing gibt. Die Stellplatzsatzung der Stadt München hat lediglich eine sogenannte Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Anzahl der Stellplätze zu verringern, wenn durch objektiv belegbare Umstände nachgewiesen werden kann, dass eine geringere Stellplatzanzahl ausreichend ist.

Dieser Nachweis kann grundsätzlich auch mit Carsharing-Stellplätzen erbracht werden, wobei die Stadt München hier strenge Anforderungen stellt:

- Es muss ein seriöses Carsharing-Konzept vorgelegt werden
- Im Falle des Scheiterns muss es möglich sein, dass die eingesparten Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgerüstet werden können (z.B. durch Duplex-Stellplätze)
- Es werden Bürgschaften verlangt, damit eine nachträgliche Stellplatzablöse gesichert ist
- Es muss regelmäßig über die Verkehrssituation berichtet werden

Dieses Rechercheergebnis wurde den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb (BWA) bereits in der Sitzung am 12.07.2016 von der Verwaltung vorgestellt. Es bestand Einigkeit darüber, auch die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen um eine solche Öffnungsklausel zu erweitern. Es wurde daher beschlossen, eine entsprechende Satzungsänderung in der BWA-Sitzung am 20.09.2016 zu behandeln.

Die Verwaltung schlägt hiermit vor, § 2 Absatz 4 der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Erlangen, der bislang wie folgt lautet:

„Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.“

wie folgt neu zu fassen:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu

erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Diese Satzungsänderung eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung auch nach unten abzuweichen, wenn vom Bauherrn belegt wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind, als die Richtzahlenliste vorschreibt. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise eine Einsparung von PKW-Stellplätzen durch die Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen. Die Öffnungsklausel kann somit einen Beitrag zur Verringerung des CO²-Ausstoßes im Stadtgebiet leisten.

Die genauen Modalitäten werden in einer gesonderten Verwaltungsanweisung geregelt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird begutachtet.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 24

17/010/2016

**Homepage der Stadt Erlangen;
Fraktionsantrag 056/2016 der CSU-Fraktion**

1. Sachbericht

1.1 Allgemeines

Der Internetauftritt der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de ist ein modernes Informationsportal, das neben dem klassischen Dienstleistungsspektrum der Verwaltung, vielfältig über städtische Themen informiert und auch entsprechende Veranstaltungshinweise beinhaltet.

Die Homepage hatte im Juni 2016 ca. 86.000 Besucher. Es wurden ca. 300.000 Seiten aufgerufen. Die mobile Nutzung betrug davon 35%.

Seit einigen Jahren werden bei der Stadt Erlangen verstärkt alternative Social Media - Kommunikationskanäle genutzt. Über diese Medienkanäle, z.B. Twitter oder Facebook, werden zwischenzeitlich eine sehr hohe Anzahl von Nutzern erreicht.

Über 30.000 Menschen haben in Summe die wichtigsten städtischen Kanäle abonniert.

Neben einer hohen Aktualität, der Erhöhung der Reichweite, dem Einsatz von Multimedialität (Text, Ton, Video), der kostenfreien Zugänglichkeit, einer weiten Verbreitung und einer hohen Benutzerfreundlichkeit werden über diese Dialogkanäle auch Anforderungen an eine zeitgemäße Bürgerinformations- und -beteiligungsgesellschaft erfüllt.

Immer mehr temporäre Meldungen aus der Stadtverwaltung werden nicht mehr über die Homepage, sondern über Social Media Kanäle veröffentlicht. Die Social Media-Kanäle sind auch über die Homepage der Stadt Erlangen aufrufbar.

Betreut wird der Internetauftritt und die zentralen Social Media Kanäle technisch und inhaltlich vom Web-Team des eGovernment-Centers in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Amtes 13. Das Web-Team, das auch das städtische Mitarbeiterportal betreut, hat für diese Aufgaben insgesamt 2,5 Stellen zur Verfügung. Um die Aktualität und die Vielfältigkeit der Informationen sicherzustellen, gibt es in allen Fachämtern auch dezentrale Webredakteure, die Beiträge in ihrem Zuständigkeitsbereich verfassen und veröffentlichen. Diese dezentralen Webredakteure werden regelmäßig und intensiv vom Web-Team geschult und bei technischen und rechtlichen Fragestellungen betreut.

Die dezentralen Webredakteure nehmen diese Aufgabe in der Regel neben anderen Fachaufgaben wahr.

Dadurch kann es in Einzelfällen zu Effekten wie bei der Bürgerversammlung Anger kommen, dass Informationen unvollständig bzw. in unterschiedlicher Qualität durch die verantwortlichen Redakteure in den Fachbereichen veröffentlicht werden.

Angesichts der wachsenden Bedeutung, die der Kommunikation über digitale Medien zukommt, sind die dezentralen Arbeitsstrukturen zu überprüfen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, für welche Themen- und Arbeitsbereiche einer intensiveren Unterstützung durch eine zentrale Webredaktion sinnvoll wäre. Diese Überprüfung ist Arbeitsauftrag einer Projektgruppe zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation unter Federführung von Amt 13. Eine Verbesserung der Kommunikation über die digitalen Kanäle ist ganz wesentlich auch eine Frage adäquater Personalressourcen.

Um Qualität, Aktualität, Auffindbarkeit und Nutzerfreundlichkeit des Informationsportales zu steigern und die Fachämter besser unterstützen zu können, wurde vom eGovernment-Center bereits für den Stellenplan 2017 eine zusätzliche Stelle Webredakteur (EG 8) beantragt.

1.2 Übersichtlichkeit und Erreichbarkeit von Informationen

Die Präsentation der Informationen orientiert sich an einer Taxonomie von Oberbegriffen und weiteren Unterkategorien, in denen die einzelnen Artikel und Beiträge veröffentlicht werden. Bei der Festlegung dieser Taxonomie wird versucht, aus der Sicht eines Bürgers sinnvolle Kategorien abzubilden, um möglichst schnell zu den gesuchten Informationen zu kommen.

Die bisherige Navigation wurde in den letzten Monaten unter Federführung von eGov und Amt 13 durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Referate überarbeitet und die Inhalte neu zugeordnet. Die aktuelle Hauptnavigation wurde mit den Punkten Rathaus – Themen – Kultur & Freizeit – Wirtschaft und Erlangen direkt neu gestaltet.

Es wurde versucht, durch möglichst intuitives Vorgehen den Weg zu einzelnen Informationen abzubilden. Derzeit werden in Abstimmung mit den Vertretern der Fachämter Verbesserungsmöglichkeiten für die Unternavigation erarbeitet. Ziel ist es, die Restrukturierung der Homepage bis Ende des Jahres abzuschließen.

Die Gestaltung der Navigationsbegriffe hat aber auch ihre Grenzen in der unterschiedlichen Herangehensweise bei der Suche. Viele Internetnutzer verwenden lieber die angebotene Suchfunktion, um direkt zum gewünschten Beitrag zu kommen. Es ist ein laufender Entwicklungsprozess, die Suchfunktion auf www.erlangen.de ständig zu verbessern.

1.3 Städtischer Veranstaltungskalender

Die Pflege eines zentralen und umfassenden städtischen Veranstaltungskalenders ist sehr zeit- und personalintensiv.

Derzeit wird ein einfacher Veranstaltungskalender in Form von Veranstaltungstipps für Tourismusveranstaltungen (www.erlangen-marketing.de) von der ETM publiziert, der auf der städtischen Homepage verlinkt ist. Die Veranstaltungsdaten werden teilweise dezentral von den Veranstaltern selbst oder zentral von der ETM eingepflegt. Die Qualität und die Vollständigkeit des Veranstaltungskalenders hängt von der zuverlässigen Pflege durch die Veranstalter und den vorhandenen Zeitressourcen der ETM dafür ab.

Bemühungen diese Pflege durch technische Schnittstellen zu erleichtern sind an der Vielzahl der unterschiedlichen Systeme der Veranstalter, Kosten für Schnittstellenprogrammierungen und fehlenden Standards bisher gescheitert.

Neben den Veranstaltungstipps der ETM gibt es eine Vielzahl weiterer regionaler Veranstaltungskalender wie z.B. frankentipps.de, meinestadt.de, Erlangen Veranstaltungen, Erlangen Info kompakt, Hugo Info, Frankenradar, inFranken.de, nordbayern.de, mehrwertzone.net, Plaerr.de, ..., die dabei von den Veranstaltern jeweils bedient werden müssen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kultur im Großraum Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach (ARGE) wurde von den jeweiligen Kulturämtern unter Federführung der Stadt Nürnberg in den letzten Jahren eine Veranstaltungsdatenbank für den Städtegroßraum entwickelt, die alle Anforderungen an einen zeitgemäßen Veranstaltungskalender erfüllt. Veranstaltungen können von regelmäßigen Nutzern mit eigenem Redakteurszugang, aber auch ohne Registrierung eingegeben werden. Um Missbrauch zu verhindern, müssen letztere von einem Redakteur freigeschaltet werden. Die Daten werden bereits jetzt auf zahlreichen Plattformen als unterschiedlich ausgerichtete Veranstaltungskalender ausgespielt, unter anderem auf nuernberg.de (Nürnberger Veranstaltungen), schwabach.de (Schwabacher Veranstaltungen), mehrwertzone.net (alle Veranstaltungen im Großraum), sportservice-nuernberg.de (Sportveranstaltungen), tafelhalle.de (Veranstaltungen in Tafelhalle und Katharinenruine), fuerth.de (Fürther Veranstaltungen – in Vorbereitung) usw.

eGovernment-Center, Pressestelle und Kulturamt arbeiten derzeit daran, die Stadt Erlangen an den großraumweiten Veranstaltungskalender anzuschließen und die Erlanger Veranstaltungen auf erlangen.de auszuspielen. Für den Nutzer von erlangen.de könnte sich der neue Veranstaltungskalender wie ein eigener Erlanger Kalender darstellen. Für den Veranstalter hätte die großraumweite Datenbank jedoch den Vorteil, dass er seine Daten nur einmal eingeben müsste, seine Veranstaltungen künftig aber auf vielen Plattformen publiziert werden könnten. Da es sich um eine von der ARGE selbst entwickelte und keine „eingekaufte“ Lösung handelt, könnten technische Schnittstellen zu großen Veranstaltern hergestellt und deren Veranstaltungsdaten von den eigenen Websites automatisch eingespielt werden. Die großraumweite Veranstaltungsdatenbank würde eine Vielzahl an Schlagwörtern und Kategorien bieten, sodass Veranstaltungen nach verschiedenen Kultursparten, Sport, Politik, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft etc. gefiltert werden könnten. So wären inhaltlich vorsortierte Kalendarien einfach

realisierbar, es könnten Favoriten gesetzt und Wochenendtipps hervorgehoben sowie Drucksachen erstellt werden. Darüber hinaus existiert bereits eine App für iPhone, Android und Windows Phone mit Anwendungen wie beispielsweise Veranstaltungen in einem bestimmten Umkreis zeigen.

Obwohl die Veranstaltungen im großraumweiten Veranstaltungskalender durch die Veranstalter dezentral eingepflegt werden, sind für die Einführung, die Betreuung der Veranstalter und die Qualitätssicherung der Daten zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich.

Vorhandene Ressourcen im Webteam können diese Aufgaben nicht zusätzlich wahrnehmen.

1.4 Ausblick

Mit den aktuellen strukturellen Anpassungen der Homepage und der konzeptionellen Veränderung von Inhalten und Zuständigkeiten, konnten erste Verbesserungen erreicht werden. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten werden in den für 2017 / 2018 geplanten Relaunch einfließen. Dann soll auch ein technisch neues Grundgerüst als Basissystem zur Verfügung stehen, das aktuell als IZ Projekt für den Bereich Intranet von den Städten Erlangen und Fürth gemeinsam entwickelt wird.

Ein zentraler städtischer Veranstaltungskalender mit exponierter Präsentation auf der Homepage kann mit Schaffung der erforderlichen Ressourcen realisiert werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 056/2016 vom 07.06.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 25

331/005/2016

**Erstwohnsitzkampagne für Studierende;
Antrag Nr. 60/2016 der Stadtratsfraktion Grüne Liste**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Antragsteller des Fraktionsantrages erwarten, dass durch die Ausgabe von Begrüßungspaketen an Studierende die Zahl der Hauptwohnungen erhöht und durch vermehrte Schlüsselzuweisungen ein finanzieller Vorteil für die Stadt Erlangen generiert werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Die Karlsruher Regelung

An der Universität Karlsruhe sind vergleichbar mit Erlangen ca. 43.000 Studierende eingeschrieben. Die Stadt Karlsruhe gibt jährlich 5.000 Begrüßungspakete im Wert von 200,-- € aus. Zusätzlich werden jährlich 500 Fahrräder im Wert von ca. 300,--€ verlost.

Die Pakete und Fahrräder werden vom Stadtmarketing beschafft und vom Bürgeramt bei der Anmeldung mit Hauptwohnung ausgegeben. Das Stadtmarketing führt die jährliche Fahrradverlosung durch. Beim Stadtmarketing ist ½ Planstelle für die Organisation vorgesehen.

Die Maßnahme wird aus dem städtischen Haushalt finanziert. Dort werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe 1,6 Mio. € bereitgestellt. Gewerbebetriebe beteiligen sich an der Kampagne finanziell nicht.

Auf der Ertragsseite rechnet Karlsruhe mit jährlich 1.500 zusätzlichen Hauptwohnungen, die zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2,7 Mio € (1.500 x 1.800 €) generieren.

2.2 Datengrundlage

Die Karlsruher Angaben zu den jährlichen Zuwächsen an Hauptwohnungen beruhen nicht auf Controlling-Maßnahmen, sondern ausschließlich auf retrospektiven Schätzungen. Zitat Amt für Stadtentwicklung Karlsruhe:

„Da das Merkmal "Studierende(r)" nicht im Melderegister-Datensatz enthalten ist, haben wir uns auf den Anteil der Nebenwohnungsanmeldungen bei den Zuziehenden in der Altersgruppe der 18 bis unter 26-Jährigen fokussiert. Dieser lag vor Einführung der Erstwohnsitzkampagne (vor 2007) ziemlich konstant bei etwa 30% und ist seit der Einführung der Kampagne kontinuierlich gesunken. Wir haben die frühere Quote für Vergleichsrechnungen zu Grunde gelegt und die Zahl der tatsächlichen Erstwohnsitzanmeldungen dem errechneten Ergebnis gegenübergestellt, welches sich unter der Annahme ergab, dass die Quote der Zuziehenden, die eine Nebenwohnung anmelden, auch weiterhin bei 30 % liegen würde. Aus der Gegenüberstellung beider Werte ergab sich für den Zeitraum der Dauer der Erstwohnsitzkampagne ein Plus von durchschnittlich rund 1.500 zusätzlichen Erstwohnungsanmeldungen unter den Zuziehenden pro Jahr.“

Die Aussagekraft dieser Betrachtungsweise ist aus hiesiger Sicht sehr schwach, weil in der ausgewerteten Altersgruppe nicht nur Studierende enthalten sind, sondern z. B. auch Auszubildende, Trainees, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, vorübergehend abgeordnete Mitarbeiter großer Firmen, befristet Beschäftigte. Damit können auch andere Rahmenbedingungen verantwortlich für Schwankungen bei der Zahl der Haupt- und Nebenwohnungen sein.

Tatsächlich hat Karlsruhe nämlich immer noch ca. 18.000 Nebenwohnungen. Ein wesentlicher Grund dafür ist laut Auskunft der Kämmerei Karlsruhe, dass Karlsruhe eine der letzten großen Städte in Baden-Württemberg ist, die keine Nebenwohnungssteuer hat. Die Stadt Karlsruhe plant deshalb ab 01.01.2017 eine Nebenwohnungssteuer einzuführen. Es ist nach Aussage der Kämmerei Karlsruhe davon auszugehen, dass die Erstwohnsitzkampagne für Studierende in der Folge eingestellt wird, wie es schon in anderen Großstädten Baden-Württembergs der Fall war, z. B. in Heidelberg.

Insgesamt ist festzuhalten, dass für eine Erstwohnsitzkampagne eine zuverlässige Datengrundlage im Melderegister fehlt, weil der Status „studierend“ nicht gespeichert werden darf. Es kann nicht gesagt werden, wie viele Studierende mit Neben- bzw. Hauptwohnung gemeldet sind und wie hoch das Potential an zusätzlichen Hauptwohnungen/Schlüsselzuweisungen sein könnte. Ein erfolgsorientiertes Controlling wäre angesichts der hohen Kosten zwingend erforderlich, ist aber ohne eine solche Datengrundlage nicht möglich.

2.3 Melderechtliche Rahmenbedingungen

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Rechtlich geht es in jedem Einzelfall um die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „vorwiegend benutzte Wohnung“. Die Rechtsprechung hat dafür sehr eindeutige Regeln mit einer eindeutigen Rechtsfolge vorgegeben. Der Einwohner hat also eigentlich keine Wahlfreiheit, wo er seine Haupt- und wo er seine Nebenwohnung hat.

Ausnahme: Sind die Aufenthaltszeiten in den betroffenen Gemeinden nahezu gleich, ist die Hauptwohnung dort anzunehmen, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (§ 22 Abs. 3 Bundesmeldegesetz). Hierauf können sich aber gerade Studierende berufen.

In der Regel besteht bei Studierenden eine starke Bindung zum Herkunftsort, weil dort die Eltern, Lebenspartner und Freunde wohnen, sie ehrenamtlich, in Vereinen und/oder der Kommunalpolitik aktiv bleiben oder die Familie über Grundbesitz verfügt. Sie nutzen die vorlesungsfreien Zeiten, Wochenenden und bei geringer Entfernung auch Wochentage für Heimfahrten und können nachvollziehbar und zu Recht darauf verweisen, dass der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Herkunftsort bleibt, mit der Folge, dass dort auch die Hauptwohnung ist.

Es ist deshalb zu erwarten, dass sich gerade in der Zielgruppe der mit Nebenwohnung gemeldeten Studierenden nicht alle durch ein einmaliges Gutscheinpaket locken lassen, insbesondere weil auch noch andere Konsequenzen damit verbunden sind (Änderung von Ausweisen und Kfz-Papieren, ggf. Nebenwohnungssteuer am Herkunftsort, etc.). Diejenigen, die ohnehin in Erlangen Hauptwohnung nehmen wollen, erhalten das Begrüßungspaket aber auch. Und das dürfte die Mehrheit sein.

Hinzu kommt, dass sich die Stadt Erlangen ggf. mit der jeweils anderen Meldebehörde, die die Hauptwohnung selbstverständlich auch gerne haben möchte, auseinandersetzen müsste, wer nun Recht im Sinne des Melderechts hat. Das Bürgeramt hat sich im umgekehrten Fall gelegentlich schon Hauptwohnungen zurückgeholt, wenn der überwiegende Aufenthalt tatsächlich in Erlangen nachweisbar war. Gewährte Bonuspakete sind dabei nicht maßgeblich.

Gesamtwirtschaftlich macht es wenig Sinn, wenn Städte und Gemeinden viel Geld ausgeben, um sich Einwohner gegenseitig wegzunehmen und gleichzeitig den Eindruck erwecken, dass das Melderecht entsprechend flexibel gehandhabt werden kann.

2.4 Höhe der Schlüsselzuweisungen

Im Jahr 2016 hätte jede zusätzliche Hauptwohnung in Erlangen 723 € an zusätzlichen Schlüsselzuweisungen generiert (siehe Berechnung der Kämmerei in Anlage). Karlsruhe rechnet nach Auskunft der dortigen Kämmerei mit einem Betrag von 1.800 €.

Schlüsselzuweisungen unterliegen großen Schwankungen, weil sie neben der Einwohnerzahl maßgeblich durch die Steuerkraft einer Gemeinde bestimmt werden. So kann es vorkommen, dass die Schlüsselzuweisungen trotz steigender Einwohnerzahl bei steigender Steuerkraft sinken. Deshalb kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welcher Höhe Investitionen in Begrüßungspakete tatsächlich zurückfließen.

2.5 Vergleichsrechnung

Die Friedrich-Alexander-Universität hat mitgeteilt, dass sich allein im WS 2015/16 insgesamt 5.465 Erstsemester eingeschrieben haben, die **dort** Erlangen als „Wohnsitz“ angegeben haben. Je nach Ausgestaltung der Kampagne kämen unterjährige Zuzüge und Statuswechsel bei aktuell schon bestehenden Nebenwohnungen noch hinzu.

Deshalb würden in Erlangen voraussichtlich weit über 5.000 Begrüßungspakete vorzubereiten und vorzufinanzieren sein, und nach dem Karlsruher Modell einschließlich Personal- und Organisationsaufwand einen Gesamtaufwand von mindestens 1.600.000 € erfordern.

Auch in Erlangen melden sich in der von Karlsruhe als Vergleichsbasis verwendeten Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen seit Jahren ca. 30% mit Nebenwohnung an. Nach dem Karlsruher Berechnungsmodell ergäbe sich in Erlangen also ein geschätztes Potential zusätzlicher Hauptwohnungen von 1.639 Personen (30% aus 5.465 Erstsemestern) bzw. zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.184.997 € (1.639 Personen x 723 €).

Selbst wenn man eine derart hohe Zahl an zusätzlichen Hauptwohnungen gewinnen könnte, entstünde also ein erhebliches Defizit. Folglich müssten die Ausgaben deutlich verringert werden, beispielsweise indem man den Erstsemestern bei Vorlage des Hauptwohnungsnachweises ausschließlich ein verbilligtes VGN-Semesterticket anbietet. Dies würde vor allem auch die Overheadkosten (Personalkosten, Herstellungsaufwand für die Begrüßungspakete, Ausschreibungen, Verlosungen) einsparen. Welche Wechselwirkung ein derart reduzierter Bonus dann wiederum auf den Erfolg der Maßnahme hätte, lässt sich allerdings nicht vorhersagen.

2.6 Andere Personengruppen

Abschließend muss auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich sehr viele Menschen nur vorübergehend in Erlangen aufhalten, z. B. auch Auszubildende, Trainees, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, vorübergehend abgeordnete Mitarbeiter großer Firmen, befristet Beschäftigte, etc.). Bei vielen Firmen- und Universitätsangehörigen geht es bei der Anmeldung sehr häufig um die Frage, welchen Status die Erlanger Wohnung (Arbeitsplatz) und welchen Status die Wohnung am Ort ihres „gefühlten“ Lebensmittelpunktes erhält. Auch in diesen Fällen wird bisher nach Melderecht entschieden, manchmal nicht ganz einvernehmlich, weil die Rechtsprechung bei diesen Personengruppen in der Regel davon ausgeht, dass die

Hauptwohnung am Arbeitsort, also Erlangen, besteht. Das Bürgeramt setzt dies ggf. auch durch. Ein Bonussystem für Studierende würde sofort Begehrlichkeiten wecken und es bei den anderen Gruppen trotz eindeutiger Rechtslage noch schwerer machen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu vermitteln und durchzusetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus Sicht der Verwaltung ist eine derart kostenintensive, kaum zu kontrollierende und damit spekulative Erstwohnsitzkampagne nicht vertretbar. Dies gilt umso mehr als der Haushalt 2017 voraussichtlich keinen Spielraum für eine Vorfinanzierung in der notwendigen Größenordnung lässt.

Unabhängig von den Überlegungen zur Erstwohnsitzkampagne erachtet es die Stadtverwaltung für wichtig, städtische Informationsangebote für Studierende zu verbessern. In diesem Jahr wird sich die Stadt Erlangen unter Federführung von Amt 13 deshalb in Zusammenarbeit mit dem City-Management/Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. bei der Erstsemesterbegrüßung in der Heinrich-Lades-Halle präsentieren. Darüber hinaus sollen wichtige Angebote und Informationen für Studierende auch auf der Homepage www.erlangen.de gebündelt werden (analog zur Rubrik „Neu in Erlangen“). Diese Informationen werden auch Hinweise zur Anmeldung des Erstwohnsitzes in Erlangen enthalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird auf Antrag von Frau StRin Bailey in die Haushaltsberatungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 16.11.2016 vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 26

331/006/2016

Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist bei vergangenen Wahlen immer schwieriger geworden. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Kommunalwahl sowie der Landtags- und Bezirkswahl. Bei diesen Wahlen ist das Auszählverfahren sehr zeitaufwendig und kompliziert.

Insbesondere die verantwortungsvolle und schulungsintensive Funktion der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers wollen nur wenige übernehmen.

Hinzu kommt, dass Erlangen stark wächst. In dieser Hinsicht wäre es längst überfällig, in einigen Stadtteilen die Zahl der Stimmbezirke zu erhöhen, um die Zahl der Wahlberechtigten pro Stimmbezirk zu reduzieren, Wartezeiten in den Wahllokalen zu senken und auch die Dauer der Auszählung am Wahlabend wieder auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu würden dann aber noch mehr Wahlhelfer benötigt als bisher.

Während im ländlichen Raum in der Regel eine sehr hohe Bereitschaft besteht, ein Wahlehenamt zu übernehmen, haben alle Großstädte enorme Probleme. In der Regel werden die berufliche Belastung oder Freizeitaktivitäten als Grund angegeben, ein Wahlehenamt abzulehnen. Das gilt für städtische Mitarbeiter ebenso wie für die übrige Bevölkerung.

In der Vergangenheit wurden verschiedene Maßnahmen unternommen, Wahlhelfer zu gewinnen, z. B. Infostand an der Uni-Mensa, Aufruf über das Studentenwerk, Flugblätter in Briefkästen, Aufruf über Behördenleiter, Parteien, Firmen und Vereine, Zeitungsinserate, gezieltes Ansprechen städtischer Mitarbeiter. Leider war dies alles nicht sehr erfolgreich und in dem sehr engen Zeitfenster der Wahlvorbereitung stets auch sehr zeitaufwendig und zeitkritisch. Ähnlich wären förmliche Verpflichtungen von Wahlberechtigten und/oder Beschäftigten zu sehen, und werden deshalb nicht als zielführend erachtet.

Aus Sicht des Wahlamtes ist es deshalb dringend erforderlich, die monetären Anreize zu verbessern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bayernweit sind die Wahlhelferentschädigungen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung dem Grunde nach und in der Höhe sehr unterschiedlich geregelt, z. B. Staffelungen nach Wahlart, nach Funktion, Zuschläge für Personen, die keine Dienstbefreiung erhalten können oder besondere Aufgaben übernehmen.

Soweit Satzungen vorhanden sind, sind diese in der Regel Anfang der 2000er Jahre (Euroeinführung) überarbeitet worden. Lediglich München hat eine relativ neue Satzung aus dem Jahr 2013, die auf die oben beschriebene Problematik reagiert. Augsburg hat die Beträge ohne Satzung im Verwaltungsweg noch deutlicher erhöht, hat im Gegenzug aber als einzige Stadt die Dienstbefreiungen gestrichen.

Eine vollständige Vergleichsrechnung über alle Städte fällt aufgrund der sehr unterschiedlichen und komplexen Entschädigungstatbestände in den einzelnen Satzungen äußerst schwer. Um den

Handlungsbedarf dennoch grob beurteilen zu können, werden nachfolgend exemplarisch die Grundbeträge (ohne Zuschläge unterschiedlichster Art) gegenübergestellt:

Stadt	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
N	25 €	25 €	35 €	35 €	25 €
Fü	30 €	30 €	35 €	40 €	30 €
Co	25 €	40 €	50 €	60 €	25 €
Wü	30 €	30 €	30 €	40 €	30 €
A*	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

*Augsburg gewährt mit Ausnahme für Wahlvorsteher/innen keine Dienstbefreiungen

Eine Best-Practice-Lösung, die insgesamt für Erlangen übernommen werden könnte, gibt es nicht, weil die Regelungen jeweils den örtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, historisch gewachsen, teilweise unnötig komplex, andernorts wieder zu pauschalierend sind, um die notwendigen Anreize für die Übernahme wichtiger Funktionen zu setzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch andere Städte ihre Entschädigungen noch anpassen müssen.

In der Zusammenschau der angetroffenen Regelungen und aus der Erfahrung des Wahlamtes der Stadt Erlangen heraus sollte nach folgenden Kriterien differenziert werden:

1. Die unterschiedlichen Wahlarten bedeuten einen unterschiedlichen Zeitaufwand am Wahlabend (siehe auch Anlage). Eine deutliche Differenzierung nach Wahlarten ist deshalb zweckmäßig und notwendig.
2. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bzw. die Vertretung werden besonders geschult und tragen die Verantwortung für den Ablauf und die Ergebnisermittlung im Stimmbezirk. Für den besonderen Zeitaufwand und die Verantwortung soll der Zuschlag von bisher 10 € auf 20 € erhöht werden. Zuschläge für Schriftführer werden nicht für erforderlich gehalten, weil die Verantwortung für die Niederschrift in Erlangen bei den Wahlvorstehern liegt und der Zeitaufwand bei den Schriftführern nicht höher ist als bei den übrigen Beisitzern. Hier kann gegenüber Lösungen in anderen Städten gespart werden.
3. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nach wie vor das unverzichtbare Rückgrat der Wahlvorstände, weil sie aufgrund ihrer Ausbildung gewohnt sind, mit rechtlich formalisierten Abläufen im Publikumsverkehr umzugehen. Dienstbefreiungen, die allenfalls vorübergehend in Form von Rückstellungen in die Bilanz einfließen und nur im jeweiligen Wahljahr anfallen, sind ein wichtiger und kostengünstiger Anreiz für die Beschäftigten, sich zur Verfügung zu stellen. Deshalb wird eine Erhöhung der Dienstbefreiungen anlässlich der zeitintensiven Landtags- und Bezirkswahl analog zur Kommunalwahl (HFGPA-Beschluss vom 19.09.2007) auf 1,5 Tage für notwendig erachtet, weil der Zeitaufwand dieser Wahlen nahezu gleich hoch ist (siehe Anlage). Die Maßnahme ist auch dem Umstand geschuldet, dass in Erlangen die Auszählarbeiten regelmäßig am Wahlsonntag abgeschlossen werden, während in anderen Großstädten, wie z. B. München und Nürnberg, am Montag weitergezählt und dadurch auch Personalressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden.

4. Wahlhelfer/innen, die keine Dienstbefreiung erhalten können, sollen zum Ausgleich erstmals einen Zuschlag von 20 € (bzw. 30 € bei Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl) erhalten (zum Vergleich Nürnberg, Fürth: Zuschlag generell 40 €).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 In Anlehnung an das Entschädigungssystem der Landeshauptstadt München sollen ab 2017 folgende Entschädigungssätze gezahlt werden:

Die Stadt München hat ein Baukastensystem etabliert, das den Aufwand für die unterschiedlichen Wahlen und Funktionen sehr gut abbildet. In Anlehnung daran werden folgende Entschädigungssätze vorgeschlagen:

3.1.1 Entschädigungssätze Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)

1.1	Einsatz im Wahl- bzw. Abstimmungsraum während der Abstimmungszeit bzw. zur Vorbereitung der Briefwahlauszählung	20,00 €
1.2	Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung im Wahl-/Abstimmungsraum	
1.2.1	Europawahl	10,00 €
1.2.2	Bundestagswahl	15,00 €
1.2.3	Landtagswahl	20,00 €
1.2.4	Bezirkswahl	20,00 €
1.2.5	Volksentscheid	10,00 €
1.2.6	Stadtratswahl mit Oberbürgermeisterwahl	15,00 €
1.2.7	Oberbürgermeisterwahl bzw. Stichwahl	10,00 €
1.2.8	Bürgerentscheid	10,00 €

3.1.2 Sonstige Entschädigungssätze

2.1	Vorsitz/stellv. Vorsitz in Brief-/Wahlvorständen	20,00 €
2.2	Abholung von Unterlagen und Ausstattung am Tag vor der Wahl/Abstimmung	10,00 €
2.3	Rücklieferung der Abstimmungsniederschrift, Stimmzettel und sonstigen Unterlagen an das Wahlamt am Wahlabend	15,00 €
2.4	Reservekräfte, die am Wahl-/Abstimmungstag nicht eingesetzt werden	15,00 €
2.5	Elektronische Stimmenerfassung der Stadtratswahl am Wahlabend	25,00 €
2.6	Zuschlag für Wahlvorstandsmitglieder, die keine Dienstbefreiung erhalten können * Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl	20,00 € 30,00 €*

3.2 Auswirkungen der Neuregelung:

3.2.1 Neue Grundbeträge:

Vergleich	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER bisher	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
ER neu	30 €	35 €	60 €	60 €	30 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

3.2.2 Mehrkosten

Bund und Freistaat bezuschussen kommunale Kosten überregionaler Wahlen durch Pauschalen nach Anzahl der Wahlberechtigten. Dass diese Zuschüsse künftig ebenfalls erhöht werden, ist zu erwarten, allerdings fallen solche Entscheidungen regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Wahl.

Unabhängig davon muss aber erreicht werden, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer weiterhin motiviert bleiben, die Ergebnisermittlung bei der Landtags- und Bezirkswahl sowie bei der Kommunalwahl noch am Wahlsonntag abzuschließen. Eine Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am Montag wie in München und Nürnberg hätte weitreichende Konsequenzen (Schließung Rathaus, Belegung von Schulgebäuden und Sporthallen und/oder Anmietung von externen Räumen und Technik). Dies würde zu noch erheblich höheren Personal- und Sachkostensteigerungen führen. Bei Externen müssten ggf. auch Verdienstaufschläge gezahlt werden. Deshalb hält die Verwaltung folgende Mehrkosten für Entschädigungen für vertretbar und geht davon aus, dass das Amtsbudget des Bürgeramtes dies aufgrund von Überschüssen in wahlfreien Jahren auch verkraften kann.

	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- / Volksentscheid
Mehrkosten	4.000 €	10.000 €	40.000 €	16.000 €	4.000 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit die unter Ziffer 3.1 festgesetzten Entschädigungszahlungen. Weitere ehrenamtliche Hilfstätigkeiten (Botendienste, Ergebniserfassung, hausmeisterliche Betreuung von Wahllokalen, etc.) werden entsprechend entschädigt.
2. Städtischen Beschäftigten wird darüber hinaus ein Tag Dienstbefreiung gewährt (Teilzeitkräfte 8 Stunden). Bei den besonders zeitintensiven Stadtrats-, Landtags- und Bezirkswahlen werden 1,5 Tage Dienstbefreiung (Teilzeitkräfte 12 Stunden) gewährt.
3. Erstrecken sich die Auszählarbeiten unabwendbar auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,- Euro, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 27

242/159/2016

**Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße,
Entwurf nach DA Bau 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbau und Sanierung des 3-gruppigen Kinderhortes mit einer Erweiterung der Hortplätze von bisher 70 auf 75 und somit dauerhafte Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Schulkinder im Einzugsgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Barrierefreier Umbau und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes unter Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Hausverwalterwohnung im EG und KG zur Erreichung eines adäquaten Raumangebotes.

Die Maßnahme wird nach KIP (Kommunalinvestitionsprogramm) und FAG gefördert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Vorentwurfsplanung im JHA (14.07.2016) wurde die Planungsgrundlage für die nun vorliegende Entwurfsplanung festgelegt.

3.2 Entwurfskonzept Gebäude

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten 2-geschossigen Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht.

Die Flächen der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss werden dem Hort zugeschlagen. Somit können die Flächenvorgaben der Regierung für einen 3-gruppigen Hort erfüllt werden.

Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe, ein Mehrzweckraum und die Küche, im Obergeschoss zwei Hortgruppen, jeweils mit Nebenräumen, untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapieraum abgerundet.

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Die entsprechende Abstimmung mit dem Behindertenvertreter ist erfolgt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Türschwellen entfernt. Zudem ist die energetische und bauphysikalische Sanierung der Gebäudehülle, die brandschutztechnische Ertüchtigung und die Erneuerung der Haustechnik insbesondere die Erneuerung der Nahwärmeversorgungsleitung zwischen Hort und Jean-Paul-Schule geplant. Im Innenausbau werden die Boden-, Wand- und Deckenflächen und die Innentüren erneuert. Lediglich die 2011 im Rahmen des Bauunterhalts sanierten sanitären Anlagen werden belassen.

3.3 Entwurfskonzept Ersatzquartier (Containeranlage)

Während der Bauzeit soll der bestehende Hortbetrieb in einer temporär errichteten 2-geschossigen Containeranlage auf dem Grundstück Komotauer / Ecke Nürnberger Straße fortgesetzt werden.

3.4 Entwurfskonzept Außenanlagen

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden wie im Plan dargestellt den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern entsprechend neugestaltet. Insbesondere werden die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses auch von der Terrasse aus, die Neugestaltung des zweiten Rettungsweges über eine Außentreppe, ein neuer Sandspielbereich mit Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche geschaffen. Zaunanlagen, Müll-, Fahrrad- und Rollerabstellplätze müssen erneuert, Neupflanzungen angelegt werden. Die geschlossene Treppenhausfassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung. Der bestehende Lichtgraben wird saniert.

Die Planunterlagen und die Baubeschreibung können den Anlagen entnommen werden.

3.5 Kosten

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 1.900.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.710.000 € und 2.090.000 € liegen.

Zusammenstellung der Gesamtkosten	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	30.061 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	773.338 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	354.283 €
500 Außenanlagen	236.589 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	3.000 €
700 Baunebenkosten (inkl. Ersatzquartier)	503.900 €
Gesamtkosten Bau (gerundet)	1.900.000 €

Amt 24/GME hatte für die Sanierung des Kinderhortes in der Kostenschätzung zum Vorentwurf rund 1,75 Mio. € veranschlagt. Haushaltsmittel in dieser Höhe sind im bisherigen Entwurf für den Haushalt 2017 ff. verteilt auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 vorgesehen.

Mit der jetzt vorliegenden Kostenberechnung konnten die Gesamtkosten konkretisiert werden. Die Differenz gegenüber der Kostenschätzung beläuft sich auf rund 150.000 €. Sie setzt sich aus verschiedenen Mehraufwänden und zusätzlichen Leistungen in den Kostengruppen 200 (Herrichten und Erschließen), 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen), 500 (Außenanlagen) und 700 (Baunebenkosten) zusammen.

Nennenswerte Mehrungen ergeben sich durch zusätzliche Honorarkosten für die Außenanlagenplanung. Diese wurden ausgelöst durch die Vergabe an ein externes Planungsbüro ab Leistungsphase 3 als Auflage der FAG-Förderung. Weitere Konkretisierungen ergeben sich durch die nun möglichen detaillierteren Berechnungen und Ausführungsdetails des Tragwerksplaners, die wiederum höhere Investitionen im Rohbaugewerk zur Folge haben. Des Weiteren sind im Gewerk Außenanlagen nun die Kosten für die Wiederherstellung der Grünflächen am Containerstandort sowie die Kosten für baukonstruktive Einbauten enthalten.

Die Gesamtinvestition soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingebracht werden.

3.6 geplanter Bauablauf/Termine

Der weitere Zeitplan sieht folgende Eckdaten vor:

09/2016	Beschluss nach DA Bau 5.5.3 der Entwurfsplanung Einreichung Bauantrag Erstellung Fördermittelanträge KIP und FAG
10/2016	Werkplanung und Vorbereitung der Vergaben
05/2017	Errichtung Ersatzquartier (Containeranlage)
06/2017	Umzug in Ersatzquartier und Baubeginn Sanierung
07/2018	voraussichtliche Fertigstellung
08/2018	geplante Nutzungsaufnahme
09/2018	Rückbau Ersatzquartier

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.900.000 €	bei IPNr.: 365C.404
Investitionskosten Möblierung:	100.000 €	im Budget Amt 51 vorh.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Zuschüsse

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG und nach KIP förderfähig.

Die Bewerbung im KIP-Förderprogramm wurde Mitte Februar 2016 abgegeben. Mit Schreiben vom 11.05.2016 hat die Regierung von Mittelfranken die Aufnahme in das KIP-Förderprogramm mitgeteilt und eine Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgestellt. Die nach KIP nicht zuschussfähigen Kostenanteile können nach FAG gefördert werden. Der Basissatz der Förderquote nach FAG hat sich von bislang 40 % auf 50 % erhöht. Aufgrund der schwachen Finanzlage der Stadt Erlangen ist nun mit einer Förderquote von 55 % zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich ein Förderbetrag von rund 1.200.000 € (ca. 850.000 € KIP + ca. 350.000 € FAG), was einer Förderquote von ca. 63 % entspricht.

Entsprechende Zuschussanträge werden bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404 in Höhe von 1.750.000 € (Haushaltsentwurf 2017) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 150.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 28

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 21.09.2016, 18:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: